

RS Vwgh 1990/6/20 90/01/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §39 Abs1;

Rechtssatz

Soweit beim Verfall von Gegenständen Sicherungszwecke im Vordergrund stehen, ergibt sich schon aus dem Interesse, die Begehung weiterer strafbarer Handlungen unter Verwendung der für verfallen erklärten Gegenstände zu verhindern, die Zulässigkeit einer Verfallserklärung auch dann, wenn das strafbare Verhalten bereits beendet wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990010008.X02

Im RIS seit

20.06.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at